

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Beschlussvorlage Stadtentwicklung, Umwelt, Bau öffentlich ☒ Dr. Kopp, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 283/2016	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	14	21.09.2016	
Verkehrsregelung Oberstadt			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten je nach Beschluss Produkt 12.12.03 Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen			
BESCHLUSSVORSCHLAG Die derzeitige Verkehrsregelung für die Oberstraße, Mittelstraße und den Markt wird beibehalten. Die Beschilderung wird entsprechend des Alternativvorschlags der Verwaltung geändert.			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			

Verwaltungserläuterung:

Die Verkehrsführung und -regelung in der Mittel- und Oberstraße war in den vergangenen 25 Jahren mehreren Änderungen unterworfen. Während der Marktplatz gegen Ende der 1980-er Jahre neu gestaltet und zur Fußgängerzone wurde, gab es in der Mittel- und Oberstraße zunächst noch einen „klassischen“ Straßenausbau mit Asphaltfahrbahn und Gehwegen, der als Einbahnstraße mit Fahrtrichtung bergauf befahrbar war.

Anfang der 1990-er Jahre erfolgte der heute vorhandene Ausbau, die Einbahnrichtung wurde nach bergab umgekehrt und ein verkehrsberuhigter Bereich nach Zeichen 325 StVO eingerichtet. Kurze Zeit später erfolgte dann die Widmung zu einer Fußgängerzone.

In den Jahren 2003 – 2005 erfolgte eine erneute politische Beratung vor dem Hintergrund, dass die Fußgängerzone als für den Einzelhandel in der Oberstadt nicht förderlich angesehen wurde. Wesentliche Inhalte der Diskussion waren, die Anfahbarkeit der Geschäfte zu den Öffnungszeiten zu gewährleisten und außerhalb dieser Zeiten den Bereich den Fußgängern und der Außengastronomie vorzubehalten. Ergebnis dieser Beratungen war, zunächst testweise eine Befahrbarkeit der Oberstraße bergab mit Abfluss über die Beckershoffstraße zuzulassen und in der Oberstraße Parkmöglichkeiten einzurichten. Eine Befahrbarkeit der Mittelstraße und die Einrichtung von Stellplätzen dort war nicht Bestandteil des Beschlusses.

Begründung war, dass der in die Mittelstraße zu- oder abfließende Verkehr nicht über die Fußgängerzone Neanderstraße/Freiheitstraße geführt werden sollte. Damit bestand nur die Möglichkeit, die Mittelstraße als Sackgasse über die Oberstraße oder die Beckershoffstraße anfahren zu lassen, um die dort einzurichtenden Stellplätze zu nutzen. Dies hätte aber zur Folge gehabt, dass die Mittelstraße im Zweirichtungsverkehr hätte befahren werden müssen. Für die dann erforderlichen Wendemanöver hätte aber nur ein äußerst eingeschränkter Straßenraum zur Verfügung gestanden. Da auch ein Einzelhandelsbesatz in der Mittelstraße nur im direkten Anschlussbereich zur Fußgängerzone Neanderstraße/Freiheitstraße bestand, wurde hiervon abgesehen. Eine Öffnung der Mittelstraße für den Fahrverkehr wurde deshalb nicht beschlossen.

Eine Öffnung des Marktes für den Fahrzeugverkehr und für die Einrichtung von Stellplätzen wurde in diesem Zusammenhang und später zwar angeregt und diskutiert, aber - ebenso wie bei der Mittelstraße - nie beschlossen.

Die zuvor beschriebene Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Oberstraße und die Einrichtung der dortigen Stellplätze gingen von der Testphase in eine „Dauerlösung“ über, der Bereich blieb allerdings immer als Fußgängerzone gewidmet.

Die Beschilderung eines Bereiches, der als Fußgängerzone gewidmet ist und zeitlich begrenzt als Fahrstraße und für Stellplätze genutzt wird, ist durch ein Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung allein nicht möglich. Es bedarf zusätzlicher Erläuterungen, die der Erkennbarkeit und Übersichtlichkeit nicht unbedingt dienlich, gleichwohl aber aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht erforderlich sind. Die Beschilderung wurde seit dem Jahr 2003 aufgrund von Anregungen und Beschwerden mit dem Ziel einer besser verständlichen, eindeutigen Regelung teilweise geändert. Da Verkehrszeichen immer rechts stehen müssen, an der Oberstraße aufgrund der Einfahrtsituation aber möglicherweise schwierig zu erkennen sind, wurden sie auf der linken Seite als „Wiederholer“ zusätzlich aufgestellt.

Die Beschilderung an der Einfahrt zur Oberstraße war immer wieder Anlass zu Diskussionen, aufgrund eines Antrags der CDU-Fraktion vom 21.04.2016 erhielt die Verwaltung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt den Auftrag zur Überarbeitung und Vorlage im Ausschuss.

Bestand Beschilderung Einfahrt Oberstraße



Die Einfahrt in die Oberstraße wird derzeit durch das Verkehrszeichen 242.1 (Fußgängerzone) in Verbindung mit einem Zusatzzeichen mit dem Text „Parken und Anlieferung | Mo.-Fr. 07:00 - 19:00 Uhr | Sa. 07:00 - 14:00 Uhr | Parken nur mit Parkschein und in gekennzeichneten Flächen | Zufahrt für Anwohner zu privaten Stellplätzen jederzeit möglich“ geregelt.

Aus Sicht der Verwaltung kann bei Beibehaltung der derzeitigen politischen Beschlusslage auf eine gut sichtbare, straßenverkehrsrechtlich eindeutige Beschilderung, die die besondere Verkehrsregelung verständlich darstellt, in der Oberstadt nicht verzichtet werden. Als Alternative zur vorhandenen Beschilderung wird daher nachfolgender „abgespeckter“ Beschilderungsvorschlag gemacht.

Alternativvorschlag Beschilderung Einfahrt Oberstraße



Das Verkehrszeichen 242.1 (Fußgängerzone) wird belassen und die Zusatztafel (bisheriger Text siehe erstes Bild) durch folgenden Text: „Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen und Anlieferung werktags 7-19 Uhr“ ersetzt. Die Bewohner, die einen Stellplatz im Bereich der Oberstraße besitzen oder angemietet haben, erhalten eine Sondergenehmigung zum Anfahren und Verlassen ihres Stellplatzes über die vorerwähnten Zeiten hinaus.

Der Bereich „Markt“ (um die Kirche herum) sowie auch die „Mittelstraße“ bleiben durch Aufstellen eines weiteren Verkehrszeichen 242.1 reine Fußgängerzone. Befahren ist somit außerhalb der vorzusehenden Lieferzeiten nur mittels Sondergenehmigung möglich. Das Parken ist generell verboten. Hier bestünde auch die Möglichkeit, die Einfahrt in den Markt

und die Mittelstraße durch eine automatische Polleranlage (wie in der Freiheitstraße) zu versehen und damit für die Regelung eine höchstmögliche Wirksamkeit zu erzielen. Dies bedeutet je Standort einen Kostenaufwand von ca. 20.000,- €

Der Vorsitzende des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt, Herr Kippenberg, hat einen Änderungsvorschlag entwickelt, der ebenfalls zur Beratung gestellt wird. Er schlägt vor, die Mittel- und Oberstraße als Verkehrsberuhigten Bereich mit einer Beschränkung auf den Anliegerverkehr auszuweisen. Darüber hinaus soll die zeitliche Begrenzung für die ausgewiesenen Parkflächen entfallen und zudem auf der Mittelstraße vier weitere Stellflächen ausgewiesen werden. Nachfolgend der Wortlaut seines Vorschlags:

„Die verwirrenden und möglicherweise unzulässigen Hinweisschilder am Eingang der Oberstraße werden demontiert und durch folgende abschließend eindeutige Regelung ersetzt: Verkehrsberuhigter Bereich (Schritttempo), Anlieger frei, Parken nur in den gekennzeichneten Flächen. Eine zeitliche Begrenzung für die ausgewiesenen Parkflächen soll entfallen, zudem schlage ich vor, auf der Mittelstraße insgesamt vier weitere Stellflächen zu kennzeichnen.

Es kam wiederholt die Frage auf, was „Anlieger frei“ genau bedeutet: Der Begriff Anlieger, der im Straßenverkehr von Bedeutung ist, bezeichnet Personen, die in einer bestimmten rechtlichen Beziehung zu einem Grundstück stehen. Das Zusatzschild "Anlieger frei" oder "Anliegerverkehr frei" erlaubt diesem Personenkreis die Durchfahrt auf einer ansonsten gesperrten Straße.

Zu den Anliegern gehören:

- * Bewohner von Häusern und Wohnungen in dieser Straße,*
- * Besucher dieser Bewohner und Lieferanten,*
- * Hotelgäste,*
- * Inhaber und Mitarbeiter von Geschäften, Büros, Praxen oder Kanzleien in dieser Straße,*
- * deren Kunden, Patienten oder Mandanten.*

Als Anlieger gelten sogar noch Personen, die Besucher von Anliegern mit dem Auto abholen. Wer dagegen in eine gesperrte Straße fährt, nur um dort zu parken, handelt ohne Berechtigung. Bei solchen Verstößen kann — abhängig von der Fahrzeugart — ein Verwarnungsgeld erhoben werden.

Letztlich wird städtischerseits vor allem wichtig sein, das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen konsequent zu ahnden. Nur so kann dem Wildparken und den heute teils chaotischen Zuständen entgegengewirkt werden. Für den Markt gilt im Übrigen gleiches, das Befahren für Anlieger ist grundsätzlich möglich (für Anwohner gleichermaßen wie Anlieferung oder Kurzbesuch), das Parken jedoch ist untersagt. Hier muss es eine deutlich intensivere Kontrolle geben, gerade im Bereich der Gasstätte Markt 24 parken häufig 10

oder mehr Autos und Zeichnen dabei nicht das Bild einer schönen, historischen Oberstadt, was wir gerne hätten. Ähnlich verhält es sich längst der Seitenschiffe der Kirche.“

Vorschlag von Herrn Kippenberg



Der Vorschlag von Herrn Kippenberg bedeutet, dass ein förmliches Widmungsverfahren für die Änderung der Fußgängerzone in einen Verkehrsberuhigten Bereich durchgeführt werden muss. Des Weiteren ist, um den Vorschlag regelkonform ausführen zu können, das Aufstellen des Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (sinnvollerweise ergänzt um „Radfahrer frei“) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1020-12 in Kombination mit einem dahinter stehenden Verkehrszeichen 325.1 „Verkehrsberuhigter Bereich“ erforderlich.

Die Verwaltung merkt zu diesem Vorschlag weiterhin an, dass das Verkehrszeichen 250 erfahrungsgemäß von zahlreichen Verkehrsteilnehmern ignoriert wird und eine Kontrolle des Einhaltens ausschließlich durch die Polizei erfolgen kann, die aufgrund personeller Eng-

pässe sowie aufgrund der Schwierigkeit der Nachweiserbringung derartige Ansinnen meist zurückweisen muss. Darüber hinaus wird die Charakteristik der Fußgängerzone, gerade auch für den Markt, durch die Einführung des Verkehrsberuhigten Bereichs abgeschwächt. Der nicht motorisierte Verkehr ist dem motorisierten Verkehr gegenüber nur noch gleichgestellt und nicht mehr bevorzugt. Die generelle Befahrungsmöglichkeit für den Markt sollte aus Sicht der Verwaltung aus städtebaulichen Gründen keinesfalls in Erwägung gezogen werden, ebenso aus verkehrlichen Gründen (eingangs beschrieben) die für jeden Verkehrsteilnehmer mögliche Befahrbarkeit der Mittelstraße in beiden Richtungen und die Einrichtung von Stellplätzen im dortigen öffentlichen Straßenraum.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten und die Beschilderung entsprechend des vorgestellten Vorschlags zu ändern. Grundsätzlich wird es auch als überlegenswert angesehen, die Oberstraße wieder als Fußgängerzone ohne Stellplätze und regelmäßigen Fahrverkehr vorzusehen.